

Klienten-Info

10 – 11/2006

Inhaltsverzeichnis

- Änderungen im Sozialversicherungsrecht
- Steuerliche Qualifikation von erstatteten Beiträgen für den Nachkauf von Versicherungszeiten
- Steuerbegünstigungen bei Abfertigungen / Abfindungen
- Neues aus dem 1. EStR-Wartungserlass 2006
- Neue Bilanzierungspflichten und deren steuerliche Auswirkungen ab 1. Jänner 2007
- Verlängerung der Lehrstellenförderung bis Mitte 2007
- Steuersparende Maßnahmen vor Jahresende
- Basel II ab 2007 verpflichtend / Bilanzierungsstandards
- Jährliche Zahlung der MV-Beiträge für geringfügig Beschäftigte
- Autobahnvignette als Weihnachtsgeschenk nicht steuerbegünstigt
- Geänderte Zinssätze ab 11. Oktober 2006 und Anspruchsverzinsung für Steuerrückstände und -guthaben 2005
- Ende der Wertpapierdeckung von Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen

Änderungen im Sozialversicherungsrecht

Pauschale Reisekostenvergütungen an Freie Dienstnehmer

§ 49 Abs. 3 Z 1 ASVG (SVÄG 2006 vom 27.7.2006 BGBl 2006/130) stellt **rückwirkend ab 1. Jänner 2005 Kilometer-, Tages- und Nächtigungsgelder beitragsfrei**. Für Zeiträume, in denen diese Vergütungen infolge des VwGH-Erkenntnisses beitragspflichtig abgerechnet wurden, kann eine Aufrollung erfolgen, wobei die entsprechenden Beitragsgrundlagennachweise (L 16) zu korrigieren und an die zuständige GKK zu übermitteln sind.

Kostenlose Mitversicherung von Lebensgefährten

Ab 1. August 2006 haben lt. SRÄG 2006 vom 27. Juli 2006 BGBl 2006/131 Anspruch auf kostenlose Mitversicherung:

- Nicht verwandte Personen, die seit mindestens 10 Monaten in einer Hausgemeinschaft leben und unentgeltlich den Haushalt führen,
- in dieser Partnerschaft Kinder erziehen,
- der nicht versicherte Partner pflegebedürftig ist, oder
- für den Versicherten Pflegeleistungen erbringt.

Weiters steht die kostenlose Mitversicherung auch Personen zu, die sich früher – auch in einer anderen Partnerschaft – mindestens 4 Jahre hindurch der Kindererziehung gewidmet haben und nicht selbst versichert waren.

Die kostenlose Mitversicherung besteht allerdings jeweils nur für eine einzige Person.

Lebensgefährten, die bisher (bis 31. Juli 2006) mitversichert waren, bleiben bis 1. Jänner 2010, wenn sie aber das 27. Lebensjahr bereits überschritten haben zeitlich unbegrenzt, weiterhin kostenlos mitversichert.

Liegen die Voraussetzungen für eine kostenlose Mitversicherung von Lebensgefährten nicht vor, kann eine **Selbstversicherung** aus sozialen Gründen zu **abgesenkten Beiträgen** abgeschlossen werden.

Steuerliche Qualifikation von erstatteten Beiträgen für den Nachkauf von Versicherungszeiten

Sozialversicherungsrecht

In der Klienten-Info April 2006 wurde auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Beitragsrückerstattung infolge Wegfalls der Höherversicherung bei Mehrfachversicherung ab 2006 hingewiesen.

Eine weitere **Beitragserstattung** durch den Pensionsversicherungsträger erfolgt **seit 1. Jänner 2004 von Amts wegen** für eingekaufte **Schul-/Studien-/Ausbildungszeiten**, wenn diese Zeiten weder für den Pensionsanspruch benötigt werden noch die Leistung erhöhen. Für Pensionen mit Stichtag vor **1. Jänner 2004** ist die Beitragsrückerstattung nur über **Antrag** möglich.

Steuerrecht

Wurden die Beiträge seinerzeit als Sonderausgaben geltend gemacht, erhebt sich die Frage nach der steuerlichen Behandlung bei der Rückerstattung.

Mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Z 1 EStG, der die Nachversteuerung von als Sonderausgaben i.S. des § 18 Abs. 1 Z 2 EStG abgesetzten Versicherungsprämien regelt und auch kein anderer steuerpflichtiger Tatbestand vorliegt, ist **im Jahr der Beitragserstattung** diese **nicht zu erfassen**.

Gem. § 295a BAO kann allerdings das Jahr, in dem die Beiträge als Sonderausgabe abgesetzt worden sind **von Amts wegen wieder aufgenommen** werden, soweit sich dieses rückwirkende Ereignis **innerhalb der 5-jährigen Verjährungszeit** begeben hat.

Steuerbegünstigungen bei Abfertigungen / Abfindungen

Seit Einführung der Abfertigung Neu ab 1. Jänner 2003 bestehen für die Steuerbegünstigung nach altem und neuem System wesentliche Unterschiede. Ob die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigungen gegeben sind, wird in den Fällen der Abfertigung bei Gesellschafter-Geschäftsführern und Familienangehörigen als Betriebsnachfolger erläutert.

Abfertigung Alt

An den Anspruchsvoraussetzungen sowie den steuerlichen Bestimmungen hat sich nichts geändert. Die Lohnsteuer von der Abfertigung ist entweder nach der Vervielfachermethode oder mit dem festen Steuersatz von 6% - je nachdem was günstiger ist - zu berechnen. Auch bei der freiwilligen Abfertigung bleibt alles beim Alten.

Abfertigung Neu

Der vom Arbeitgeber entrichtete Beitrag zur Mitarbeitervorsorgekasse (MVK) in der Höhe von 1,53% der Lohnbezüge ist lohnsteuerfrei. Die Abfertigungszahlung an den Arbeitnehmer von der MVK unterliegt dem festen Steuersatz von 6%; erfolgt sie aber in Rentenform besteht Steuerfreiheit. Die Kapitalablöse der Rente ist aber wieder mit 6% steuerpflichtig. Für freiwillige Abfertigungen gibt es keine der Abfertigung Alt vergleichbare Steuerbegünstigung. Als Ersatzregelung sei auf die im Folgenden erwähnte Begünstigung für Vergleichszahlungen hingewiesen.

Vergleichszahlungen gem. § 67 Abs. 8a EStG

Bei Abfertigung Neu

Fallen Vergleichssummen bei oder nach Beendigung von Dienstverhältnissen an und werden sie für Zeiträume ausbezahlt, für die eine Anwartschaft gegenüber der MVK besteht, sind sie bis € 7.500,- mit 6% zu versteuern. Diesen Betrag übersteigende Auszahlungen bleiben im Ausmaß von 20% steuerfrei, 80% sind nach dem Monatstarif zu versteuern.

Bei Abfertigung Alt

Der feste Steuersatz von 6% für € 7.500,- kommt nicht zur Anwendung. Von der gesamten Vergleichszahlung bleiben 20% steuerfrei, der übersteigende Teil ist nach dem Monatstarif zu versteuern.

Abgrenzungsregelung zwischen Abfertigung Alt und Neu

Bei Arbeitsverträgen, die vor dem 1. Jänner 2003 begonnen haben, ist zu unterscheiden, ob die bisher erworbenen Anwartschaften zur Gänze oder teilweise in das neue System übertragen oder „eingefroren“ worden sind und der Arbeitnehmer in das neue System gewechselt hat bzw. im alten verblieben ist.

Anspruchsvoraussetzung / Sonderfälle

Allgemein

Ein **Anspruch** auf Abfertigung **besteht** bei: Kündigung durch den Arbeitgeber, ungerechtfertigte oder unverschuldete Entlassung, berechtigten vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers, Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses, dessen einvernehmliche Auflösung oder Pensionsantritt.

Kein Anspruch besteht dagegen bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses unter unwesentlich geänderten Bedingungen (Rz 1070 LStR). Nur dann, wenn bei wesentlich geänderten Verhältnissen (z.B. Bezugsreduktion von mindestens 25%) zu einem späteren Zeitpunkt ein neues Dienstverhältnis begründet wird, bleibt die Steuerbegünstigung für die bezahlte Abfertigung erhalten.

Betriebsübernahme im Familienbetrieb

Die Auszahlung von im alten Abfertigungssystem angesammelten Abfertigungsansprüchen von familienangehörigen Dienstnehmern werden im Falle der Betriebsübernahme durch diese weder als Betriebsausgabe noch als steuerbegünstigte Abfertigung vom Fiskus anerkannt. Entrichtete Lohnsteuer

kann gem. § 240 BAO auf Antrag vom Arbeitgeber bis zum Ablauf des Kalenderjahres ausgeglichen oder zurückgefordert werden; der Arbeitnehmer kann den Rückzahlungsantrag bis zum Ablauf des 5. Jahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, stellen.

Abfertigung eines Gesellschafter-Geschäftsführers

Laut UFS Wien 4.4.2006, RV/2637-W/02 ist für die Steuerbegünstigung der Abfertigung die Einstellung aller (auch nur geringfügigen) aktiven Tätigkeiten erforderlich.

Im konkreten Fall handelte es sich um Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit eines wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers gem. § 22 Z 2 EStG, für welche der halbe Steuersatz (Übergangsgewinn) nach § 37 EStG beansprucht worden ist. Da der Berufungswerber aber seine Tätigkeit als Fachgruppenvorsteher erst nach Ablauf seiner Funktionsperiode, die über den Zeitpunkt seiner Aufgabe der Tätigkeit als Geschäftsführer hinaus ging, einstellte und bis dahin geringfügige Funktionsgebühren bezog, wurde die Berufung abgewiesen.

Neues aus dem 1. EStR-Wartungserlass 2006

Kilometergeld Rz. 1571

Nunmehr kann für PKW und Kombi auch im Rahmen der **Betriebsausgaben** und **Werbungskosten** auf volle Cent aufgerundet werden (bis 27. Oktober 2005: € 0,36 und ab 28. Oktober 2005: **€ 0,38**). Auf die 30.000 Km-Grenze lt. Rz. 371 LStR sei hingewiesen. Der Mitbeförderungszuschlag (€ 0,045) beträgt daher rd. **€ 0,05**; das Km-Geld bei Motorrädern bis 25 ccm (€ 0,119) rd. **€ 0,12** und über 250 ccm bleibt es bei € 0,212. Dies gilt für alle offenen Fälle.

Neue Bilanzierungspflichten und deren steuerliche Auswirkungen ab 1. Jänner 2007

Handelsrecht-Unternehmensgesetzbuch

Gem. § 189 UGB (derzeit noch HGB) besteht ab 1. Jänner 2007 neben den Kapitalgesellschaften auch für **Einzelunternehmen** und **Personengesellschaften** bei Überschreiten der Umsatzerlöse von **€ 400.000,-** in zwei aufeinanderfolgenden Jahren, ab dem zweitfolgenden Jahr oder bei Überschreiten dieses Schwellenwertes um mindestens die Hälfte, ab dem Folgejahr Bilanzierungspflicht und Verpflichtung zur Eintragung im Firmenbuch. Ausgenommen davon sind Freiberufler sowie Land- und Forstwirte. Die steuerlichen Buchführungsgrenzen gelten daher nur mehr für L&F. Durch § 907 UGB (Übergangsbestimmungen) sind die Härten auf Grund des Wechsels der Gewinnermittlungsart deutlich gemildert.

Steuerrecht

Mit dem **StruktAnpG 2006** wurde § 5 EStG den handelsrechtlichen Bestimmungen angepasst. In der Praxis kommt es bei Überschreiten der Umsatzerlöse aus Gewerbebetrieb in den Jahren 2007 und 2008 ab 2010 zur Rechnungslegungspflicht. Betragen aber die Erlöse im Jahr 2007 mehr als € 600.000,- besteht sie bereits ab 2008. Die Gewinnermittlung nach § 5 EStG ist demnach nicht mehr von der Eintragung im Firmenbuch abhängig. Auf Grund von Übergangsbestimmungen können Unternehmen, die vor dem 1. Jänner 2007 ihren Betrieb eröffnet haben und nicht protokolliert waren, über Antrag in der Steuererklärung des betreffenden Jahres die bisherigen steuerlichen Bestimmungen bis 31. Dezember 2009 in Anspruch nehmen. Für Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändler gilt die alte Rechtslage für weitere 3 Jahre.

Verlängerung der Lehrstellenförderung bis Mitte 2007

Wie in der KI 7 – 9/06 bereits ausgeführt, wurde die Förderung durch das AMS, der sogenannte "Blum-Bonus" bis Ende des Schuljahres 2006/2007 (lt. Schulzeitgesetz) verlängert. Unternehmen, die zusätzliche Lehrstellen schaffen, erhalten pro Lehrling und Monat im 1. Lehrjahr € 400,-, im 2. Lj. € 200,- und im 3. Lj. € 100,-, somit insgesamt € 8.400,-. Gem. § 3 Abs. 1 Z 5 d EStG ist der Bonus steuerfrei und führt auch zu keiner Aufwandskürzung bei der Lehrlingsentschädigung.

Steuersparende Maßnahmen vor Jahresende

Vermeidung der Nachversteuerung des (ab 2004 geltend gemachten) nicht entnommenen Gewinnes gem. § 11a EStG

Sinkt in den folgenden 7 Jahren - unter Außerachtlassung eines Verlustes - das Eigenkapital, erfolgt insoweit die Nachversteuerung des zeitlich am weitesten zurückliegenden begünstigt besteuerten nicht entnommenen Gewinnes mit dem halben Steuersatz. Es ist daher darauf zu achten, dass die Kapitalminderung **nicht** durch **überhöhte Entnahmen** veranlasst wird. Durch **Privateinlagen** kann das Absinken des Kapitals nur dann verhindert werden, wenn diese **betriebsnotwendig** sind, was auch entsprechend zu dokumentieren ist (z.B. unvorhersehbar eingetretene erforderliche Aufwendungen).

Freibetrag für investierte Gewinne ab 2007 gem. § 10 EStG

Einnahmen-/Ausgabenrechner (KMU), diesmal einschließlich der **Freiberufler**, sollten **Investitionen** möglichst in die Zeit **ab 2007 verschieben**, um in den Genuss des Freibetrages in der Höhe von 10% des Gewinnes bis max. € 100.000,- der begünstigten Investition zu kommen.

Bildung von Rückstellungen

:: Regelung gem. § 9 EStG

Steuerlich wirksam sind Rückstellungen nur dann, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- **Vorsorgeverpflichtungen** für Abfertigungen, Pensionszusagen und Jubiläumsgelder an Dienstnehmer. Ausgenommen sind Firmenjubiläen.

- Sonstige **ungewisse Verbindlichkeiten** und **drohende Verluste aus schwebenden Geschäften**, bei Nachweis konkreter Umstände, nach denen im Einzelfall mit dem Entstehen eines Verlustes ernstlich zu rechnen ist. Beträgt die Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als 12 Monate, ist der volle Teilwert, beträgt er mehr als 12 Monate sind nur 80% des Teilwertes anzusetzen. Der maßgebliche Teilwert ist nicht abzuzinsen.

:: Beispiele für steuerlich wirksame Rückstellungen

- Altersteilzeit

Für den sich auf § 27 Abs. 2 AIVG gründenden Anspruch der Dienstnehmer bei der Wahl des Blockmodells, ist in der Höhe des Erfüllungstatbestandes - vermindert um den Anspruch auf Vergütung des Lohnausgleiches gegenüber dem AMS - eine Rückstellung bzw. Verbindlichkeit anzusetzen (Rz 2441a EStR).

- Urlaub, Überstunden und Zeitausgleich

Für nicht konsumierte auf das Jahr entfallende Urlaubsansprüche, abzüglich der in Anspruch genommenen Vorleistungen, sowie für nicht ausgezahlte Überstunden ist eine Rückstellung zu bilden. Gleiches gilt für Verpflichtungen aus Zeitausgleichsguthaben.

- Tantiemen

Bei eindeutiger Festlegung der Erfolgsbeteiligung kann unter Beachtung der Fremdüblichkeitskriterien eine Rückstellung dotiert werden.

- GSVG-Beiträge

Für die Nachentrichtung der Beiträge kann der Bilanzierende vom Passivierungswahlrecht Gebrauch machen. Zur Pflicht wird die Rückstellung in der Folge, wenn mit der Rückstellungsbildung einmal begonnen wurde (Rz 3478a EStR).

- Produkthaftung

Hersteller sowie Importeure können Rückstellungen bilden, wenn gegen sie bereits Ansprüche nach dem PHG geltend gemacht worden sind, oder infolge Fehlleistungen bei in Verkehr gebrachten Produkten eine Haftung wahrscheinlich ist, sofern der Schaden nicht durch eine Versicherung gedeckt ist. Da Händlern Regressansprüche gegen Hersteller und Importeuren zustehen, entfällt für sie die Rückstellungsmöglichkeit (Rz. 3499 EStR).

- Prozesskosten

Eine Rückstellung ist für am Bilanzstichtag anhängige Prozesse möglich, wenn ernsthaft damit zu rechnen ist, dass durch den Ausgang des Prozesses Aufwendungen (für Anwalt und Gericht) erwachsen werden.

- Forderungsbewertung

Pauschale Wertberichtigungen/ Rückstellungen auf Grund von Erfahrungswerten sind steuerlich nicht zulässig. Gleiches gilt für die Kosten der Forderungsüberwachung, da es sich um allgemeine Geschäftskosten handelt. Konkret zu erwartende Erlösminderungen (Rabatte, Skonti) sowie Boni und Forderungsausfälle (drohende Insolvenz des Schuldners) sind aber passivierungsfähig.

- Bürgschaft

Bei ernstlich drohender Inanspruchnahme aus einer betrieblich bedingten Bürgschaft ohne Regressanspruch, ist eine Rückstellung zu bilden, wenn der Hauptschuldner zahlungsunfähig ist. Bürgt aber ein Gesellschafter für Schulden der Gesellschaft, so liegt eine Einlage vor. Die Inanspruchnahme des Gesellschafters aus der Bürgschaft führt daher nicht zu einer Betriebsausgabe. Damit ist auch die bevorstehende Verpflichtung zur Leistung einer Einlage aus diesem Titel nicht rückstellungsfähig.

- Garantie und Gewährleistung

Eine Rückstellung darf nur für den Einzelfall und in der Höhe der ernstlichen, mit größter Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Haftung gebildet werden.

- Aufwandsrückstellungen sind steuerlich unwirksam

Ihrem Wesen nach ist keine Verpflichtung gegenüber Dritten gegeben. Sie sind daher in § 9 EStG auch nicht aufgezählt. (z.B. zählen dazu: **Unterlassener Instandhaltungsaufwand**)

:: Schlussfolgerung

Neben den im Gesetz taxativ aufgezählten Vorsorgeverpflichtungen sind Rückstellungen nur für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zulässig. Gemeinsame Kriterien hierfür sind, dass eine Verpflichtung gegenüber Dritten gegeben ist, die zum Bilanzstichtag bestanden hat und eine Einzelbewertung erforderlich ist. Bei den Aufwandsrückstellungen dagegen ist keine Verpflichtung gegenüber Dritten gegeben. Werden sie handelsrechtlich gebildet, bleiben sie steuerlich unwirksam.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist es sinnvoll, bereits zum Jahresende bestehende Verpflichtungen gegenüber Dritten, die nicht bereits in der Kreditorenbuchhaltung erfasst sind, zu dokumentieren. Stellt sich bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung heraus, dass daraus **Verluste drohen**, besteht die **Verpflichtung eine Rückstellung zu bilden**, da die Geltendmachung in einer späteren Periode u.U. steuerlich nicht anerkannt werden könnte.

Basel II ab 2007 verpflichtend / Bilanzierungsstandards

Bankgeschäfte sind ihrer Natur nach Risikogeschäfte. Die "**Basler Eigenmittelempfehlung**" von 1988 (**Basel I**) hatte bereits zum Ziel, die Risiken zu begrenzen, indem eine Eigenkapitalquote von 8% des Kreditrisikos empfohlen wurde. 1996 kam es zu einer Ergänzung hinsichtlich des Markttrisikos.

Seit 2001 ist "**Basel II**" aktuell und wurde 2005 in einer EU-RL verankert, sowie in Österreich mit einer

BWG- Novelle eingeführt. Seither wurden die Grundsätze in der Kreditwirtschaft bereits schrittweise (freiwillig) umgesetzt. **Verpflichtend** ist deren Einhaltung bei Krediterteilung von **über 1 Mio. EURO** aber erst ab 2007. Für das damit verbundene **Rating des Kreditwerbers** durch die Bank, somit die Einschätzung des Kreditrisikos, ist u.a. die **Qualität seines Rechnungswesens und die Bilanzierung** von ausschlaggebender Bedeutung. In den KI September/Okttober 2003 wurden die Grundzüge und Auswirkungen auf Unternehmen bereits dargestellt.

Begriffsdefinitionen

:: Konzept von Basel II

Das Ziel ist die umfassende Abdeckung aller wesentlichen Bankrisiken durch folgende Maßnahmen:

1. **Mindestkapitalanforderungen** aus Kredit-, Markt- und operationalen Risiken. Für die Einstufung der Kreditwürdigkeit ist das **Ratingverfahren** vorgesehen.
2. **Bankaufsichtliche Prüfungen** durch die behördliche Bankenaufsicht.
3. **Marktdisziplin**, wofür Offenlegungsvorschriften für bestimmte Bereiche des Bankgeschäftes bestehen.

- Transparenzbestimmung

Die in der EU-RL normierte Bestimmung, dass die Rating- Entscheidung die Bank den Kunden offenlegen muss, ist in **Österreich** lediglich in Form einer **Selbstverpflichtung der Banken** übernommen worden. Das BMF ist allerdings verhalten, die Befolgung derselben zu beobachten. Bankkunden sollten daher die schriftliche Bekanntgabe der Rating-Entscheidung anfordern, sie entsprechend prüfen und notfalls dem **BMF** zur Unterstützung seiner **Beobachtungsobliegenheiten** zur Kenntnis bringen.

:: Bilanzstandards

- Innerstaatliches Handelsrecht

Das HGB, ab **2007 UGB** stellt in den §§ 201ff das **Vorsichtsprinzip** und den **Gläubigerschutz** ins Zentrum und ist vom sogenannten "Imparitätischen Realisationsprinzip" (Aktiva niedrig, Passiva hoch zu bewerten) beherrscht.

:: Internationale Standards

- IAS/ IFRS für Europa

Die "International Financial Reporting Standards" stellen die Weiterentwicklung der "International Accounting Standards" dar und sind gem. § 245 a UGB für den Konzernabschluss börsennotierter Unternehmen seit 2005 verpflichtend. Für notierende Schuldtitle ab 2007. Im Vordergrund steht die Bereitstellung von entscheidungsrelevanten **Informationen für Aktionäre und andere Interessensgruppen**, insbesondere durch verpflichtende Bekanntgabe von Cash Flow, Eigenkapitalveränderungsspiegel etc., wodurch eine höhere Transparenz gewährleistet ist.

Auswirkung der Bilanzierungsmethode auf Basel II

Da die Bilanzierung nach **IFRS** zu einer **höheren Eigenkapitalquote** als nach HGB/UGB führt (Ansatz von Marktwerten, die nicht mit den Anschaffungskosten gedeckelt sind), bietet IFRS die Möglichkeit das Rating nach Basel II positiv zu beeinflussen. Es bleibt einem Kreditnehmer unbenommen, zusätzlich zum Jahresabschluss nach Handelsrecht, auch einen nach IFRS zu erstellen oder wenigstens der Bank

entscheidungsrelevante Zusatzinformationen nach dem **Muster von IFRS** sowie sorgfältige **Businesspläne** zu liefern. Die Chance auf mehr Kapitalgeber bzw. günstigere Kreditkonditionen liegt in der höheren Transparenz der Rechnungslegung.

Jährliche Zahlung der MV-Beiträge für geringfügig Beschäftigte

Seit **1. Jänner 2006** besteht für den Arbeitgeber die Wahlmöglichkeit diese Beiträge entweder monatlich oder jährlich zu überweisen. Da der Wechsel von der bisher monatlichen zur jährlichen Überweisung nur zum Jahresende zulässig ist, besteht **erstmalig für 2007** die Möglichkeit zur **jährlichen Abfuhr**. Wird daher zur jährlichen Überweisung optiert, hat der Arbeitgeber dies dem zuständigen Träger der Krankenversicherung **bis spätestens Dezember 2006** formlos unter Anführung der DG-Kontonummer schriftlich zu **melden**. Die jährliche Zahlungsweise löst aber einen Zuschlag von 2,5% des zu leistenden Beitrages aus.

Durchführung bei der **jährlichen Abrechnung**:

Selbstabrechnung: Mit der Beitragsnachweisung für Dezember ist neben dem 1,53%igen MV-Beitrag von der Lohnsumme (Verrechnungsgruppe N98) zusätzlich der 2,5%ige Zuschlag zum MV-Beitrag (Verrechnungsgruppe N97) abzurechnen. Bei unterjähriger Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Abrechnung im Beendigungsmonat - einschließlich des Zuschlages - vorzunehmen.

Beitragsvorschreibung: Mit dem Formular Meldung zum MV-Beitrag ist neben der Summe der MV-Beiträge auch der 2,5%ige Zuschlag zu melden. Die Jahresmeldung ist bis 7. Jänner des Folgejahres zu übermitteln, bei unterjähriger Beendigung des geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses bis zum 7. des Folgemonats.

Für die Praxis:

- Geringfügigkeitsgrenzen 2007

| Geringfügigkeitsgrenzen | 2007 | 2006 |
|-------------------------|----------|----------|
| Monatlich | 341,16 € | 333,16 € |
| Täglich | 26,20 € | 25,59 € |
| Pauschalierte DGA | 511,74 € | 499,74 € |

- Der Zuschlag ist im Lohnzettel **L 16** unter den SV-Daten nicht einzutragen.
- Wann ist der Wechsel zur jährlichen Abfuhr sinnvoll? Eine Verwaltungssparnis ist nur dann gegeben, wenn keine oder wenige unterjährige Beendigungen der Beschäftigungsverhältnisse erfolgen, wobei sich bei kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen der Zuschlag nachteilig auswirkt.
- Umstieg zur **Beitragselbstabrechnung**: Idealer Zeitpunkt ist der Jahreswechsel. Die **Vorteile** liegen in der Beitragsnachweisung in einem **einzigen Formular** für: Lohnsumme, Sonderzahlungen, MV-Beitrag, Zuschlag für MV- Beitrag, Service-Entgelt für e-card. An der Ausstellung des Lohnzettels L 16 ändert sich aber nichts. Die Meldung an die OÖGKK hat vor Jahresende zu erfolgen.

Autobahnvignette als Weihnachtsgeschenk nicht steuerbegünstigt

Der UFS Wien hat am 16.1.06, RV/0491-W/05 entschieden, dass im Rahmen einer Weihnachtsfeier an Dienstnehmer geschenkte Autobahnvignetten nicht als übliche Sachzuwendung anzusehen sind und somit nicht nach § 3 Abs. 1 Z 14 EStG lohnsteuerfrei behandelt werden können. Begründet wird dies (VwGH 91/14/0060, 11.6.1991) damit, dass es sich bei einer Vignette um keine übliche Sachzuwendung handelt, da diese auch außerhalb der Veranstaltung verwertbar ist und über eine kleine Aufmerksamkeit hinaus geht.

Welche Auswirkungen diese Einzelfallentscheidung auf die generelle Behandlung von Sachzuwendungen an Dienstnehmer hat, bleibt abzuwarten. Derzeit können **übliche angemessene Sachzuwendungen** bis zu einem Betrag von maximal **€ 186,- p.a.** lohnsteuerfrei gewährt werden, wenn es sich dabei um kleine Annehmlichkeiten oder Aufmerksamkeiten handelt. Nach Auffassung der Finanzverwaltung zählen dazu beispielsweise Gutscheine und Geschenkmünzen, wenn diese nicht in Bargeld abgelöst werden können. Weiters können noch **zusätzlich** Zuwendungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen iHv **€ 365,-** steuerfrei gegeben werden. (siehe dazu Sonderinfo 8 aus 9/2005 unter ki.stb-fuchshuber.at)

Geänderte Zinssätze ab 11. Oktober 2006 und Anspruchsverzinsung für Steuerrückstände und -guthaben 2005

Auf Grund der aktuellen Erhöhung des Basiszinssatzes auf **2,67%** beträgt **ab 11. Oktober 2006** der Zinssatz für **Stundungszinsen 7,17%**, **Aussetzungszinsen 4,67%** sowie **Anspruchszinsen 4,67%**.

Für Verzugszinsen bei beiderseitigen Unternehmergeschäften betragen die Zinsen - soweit nichts anderes vereinbart - 8% über dem Basiszinssatz. Aktuell daher **10,67%**.

Für die **Anspruchsverzinsung** gilt daher: von **1. bis 10. Oktober 2006** sind für **Steuerrückstände** (ESt und KöSt) aus der Veranlagung 2005 **3,97%**, **ab 11. Oktober 2006 4,67%** **Anspruchszinsen** fällig. Die Zinsen werden aber erst dann belastet, wenn sie € 50,- übersteigen. Sie können durch Anzahlung vermieden werden.

Auswirkung des VfGH-Erkenntnisses vom 6. Oktober 2006, G 48/06 betreffend die Verpflichtung zur Wertpapierdeckung von Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen

1. Auswirkung hinsichtlich der Abfertigungs- und Pensionsrückstellung

Der VfGH hat mit o.a. Erkenntnis § 14 Abs. 5 und § 14 Abs. 7 Z 7 EStG 1988 als verfassungswidrig aufgehoben. In diesen Bestimmungen ist die Verpflichtung zur Wertpapierdeckung der steuerlichen Abfertigungs- und Pensionsrückstellung geregelt. Der VfGH hat zwar gegen die verpflichtende Wertpapierdeckung der Rückstellung keine grundsätzlichen Bedenken; er sieht es aber als verfassungswidrig an, dass die Wertpapierdeckung nicht in einer Weise ausgestaltet ist, dass sie den Arbeitnehmern eine endgültige Besicherung ihrer (künftigen) Ansprüche gewährleistet. Denn dem Arbeitgeber ist die Verpfändung der zur Deckung der Rückstellung dienenden Wertpapiere **nicht** untersagt.

Die Aufhebung des § 14 Abs. 5 EStG 1988 tritt mit dem der Kundmachung im BGBl folgenden Tag ein.

Die Aufhebung bewirkt, dass für alle Wirtschaftsjahre, deren Bilanzstichtag nach dem Tag der Aufhebung liegen, keine Wertpapierdeckung für die Abfertigungs- und Pensionsrückstellung mehr erforderlich ist. **Keine Wertpapierdeckung ist demnach erforderlich**

- **für das Regelwirtschaftsjahr 2006 und**
- für solche abweichenden Wirtschaftsjahre 2005/2006, deren Bilanzstichtag nach dem Tag der Aufhebung liegt.

Für Wirtschaftsjahre, deren Bilanzstichtag vor dem Tag der Aufhebung liegt, sind § 14 Abs. 5 und § 14 Abs. 7 Z 7 EStG 1988 anzuwenden.

Eine verfassungskonforme Ausgestaltung der Wertpapierdeckung für die Pensionsrückstellung ist geplant.

2. Auswirkungen auf den Freibetrag für investierte Gewinne (§ 10 EStG 1988 idF des KMU-Förderungsgesetzes 2006)

Ab 2007 besteht für **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** die Möglichkeit, einen Freibetrag für investierte Gewinne in Höhe von maximal 10% des Gewinnes (ohne Veräußerungs- und Übergangsgewinnen) in Anspruch zu nehmen. Weitere Voraussetzung ist, dass im jeweiligen Jahr Investitionen in bestimmte körperliche Wirtschaftsgüter erfolgen oder Wertpapiere iSd § 14 Abs. 5 Z 4 EStG 1988 (das sind zur Deckung von Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen geeignete Wertpapiere) angeschafft werden.

Durch die Aufhebung des § 14 Abs. 5 EStG 1988 wird in Bezug auf den ab 2007 möglichen Freibetrag für investierte Gewinne **keine Einschränkung eintreten**: Wertpapiere, die bisher zur Wertpapierdeckung gemäß § 14 Abs. 5 EStG 1988 geeignet waren, bleiben begünstigungsfähig. Eine entsprechende Gesetzesänderung ist geplant.